

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz- Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe

Verlängerung und Änderung vom 11. Dezember 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 28. April 2009, vom 13. Dezember 2010 und vom 2. September 2013¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz-Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergerwerbe wird verlängert².

II

Der in Ziffer I erwähnte Bundesratsbeschluss vom 28. April 2009 wird zudem wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 2

² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) gelten für sämtliche Arbeitgeber (Betriebe, Betriebsteile und Montagegruppen), die Schreinererzeugnisse oder Erzeugnisse verwandter Berufszweige herstellen, montieren oder reparieren.

Als Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige ausführen, gelten Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Fensterhersteller (Holz, Holz-Metall und Kunststoff), Möbelfabriken, Küchenmöbelfabriken, Messestandbauer, Saunabaubetriebe, Betriebe der Holzoberflächenbehandlung, Betriebe, die schreinergerwerbliche Wand-, Deckenverkleidungen und Isolationen ausführen, Betriebe, die Schreinerarbeiten nur montieren (Montageunternehmungen), Wagnereien, Holzgeräte- und Skihersteller, Glasereien, Holzbeizereien und Antikschreinereien.

¹ BBl 2009 3143, 2010 9037, 2013 8305

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

III

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Weiterbildungs- und Gesundheitsschutz-Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinerhandwerk werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 7 Abs. 2–5 Pflichten des Arbeitgebers

Art. 11 Abs. 2 und 3 Höhe der Beiträge

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

11. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova